

Religionsunterricht in der Volksschule : II.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. März 1877.

Nro. 10.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Religionsunterricht in der Volksschule.

II.

Betreffend die erste Hälfte des primären Unterrichts wird im «Luzerner Tagblatt» geltend gemacht: «Schon vor drei Jahrzehnden hat sich der Altmeister der Pädagogik, Diesterweg, dagegen ausgesprochen, den fachmässigen Religionsunterricht vor dem 11. Altersjahre zu beginnen. Dabei ist nun freilich nicht ausgeschlossen, eine Auswahl von biblischen Geschichten und religiösen Erzählungen und Gedichten schon im früheren Alter im gewöhnlichen Sprachunterrichte zu verwenden. Nur muss dieser Unterrichtsstoff den Verstandeskraften der Kinder und den Anforderungen des Sprachunterrichts entsprechen. Das wäre eine Konzession, welche Gegner und Freunde des Religionsunterrichts einander machen könnten.»

Dergleichen lässt sich hören! Die Gegner des fachmässigen Religionsunterrichts in der Volksschule jedoch dürfen vermuthen, der in seinen Konsequenzen unbeirrbar Diesterweg würde heute mit ihnen darin einig gehen, die Verschmelzung genannten Unterrichts mit dem allgemein obligatorischen auch auf die obere Stufe der allgemeinen Volksschule auszudehnen. Nur so kann — das sollte der «freisinnige» Luzerner Theologe oder Jurist mit uns einsehen — der religiöse d. h. der das Gemüth bildende nichtkirchliche Unterricht, ohne in die Fallstricke der verfassungsgemässen Verneinung «jeden religiösen Zwanges» zu gerathen, für alle Kinder der öffentlichen Schule obligatorisch werden. Nur so gestalten sich die gewünschten «Zustände, welche das Bedürfniss nach Kirchenschulen gar nicht wachrufen, indem sie die religiöse Erziehung der Kinder innerhalb der Staatsschulen garantiren.»

Die «leuchtenden» Tagblattartikel verneinen dann ferner: «Die Atheisten verlangen die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule, da man die Kinder nichts lehren solle, was der Wissenschaft und Vernunft widerspreche. Diesen Standpunkt nimmt unter der Lehrerschaft des Kantons Zürich die Partei des «Päd. Beobachters» ein, der fortwährend alles Religiöse in der Volksschule bekämpft.» Gegen diese Zulage, in dieser Rundung ausgesprochen, könnten wir als gegen eine nicht zutreffende protestiren. Aber wir unterlassen das einem Gegner unserer Tendenzen gegenüber, der sich in seinen weitern religiösen Tagblattgängen zu dem Bekenntniss versteigt: «An den Männern der Wissenschaft begreifen wir den Atheismus sehr wol, können uns aber nicht vorstellen, wie sich ihm ein Volk auf die Dauer ergeben könnte, ohne sofort in Zustände zu verfallen, die schlimmer wären als Religionsfanatismus.»

So fasst der nacktste Macchiavellismus auch die Gestaltung des volksgemässen Gemüthslebens! So wird die Religion zum Polizeibüttel für Völkerzähmung herabgewürdigt! Der Gedanke ist freilich kein neuer. Wie er von jeher die Grosszahl der Priesterköpfe erfüllte, so hat ihn ja der Extheologe Strauss noch in seinem letzten Buch in's Breite ausgearbeitet. Aber aus der Feder eines «freisinnigen» Republikaners fliessend, gestaltet sich die ekelhafte Phrase zur Teufelsfratze.

Die dargelegten zürcherischen und luzernischen Meinungsäusserungen widersprechen sich also in Bezug auf die obere Stufe der allgemeinen Volksschule. Die Zürcher sind eben durch ihre kantonale Verfassung in vorgeschrittenerem Maasse zur Vermeidung selbst jeden Anscheines von religiösem Zwang erzogen.

Der Vorwurf an die Schule, dass sie darauf ausgehe, die religiöse, d. h. die Gemüths- und Willensbildung und dadurch das wichtigste erzieherische Element zu nichtigen, sobald sie gegen einen allzeit (nur etwas mehr oder minder) kirchlich gefärbten Fachunterricht für Religion sich ausspricht, ist ein höchst unbilliger. Streiche man (wie Diesterweg für die Unterschule verlangte) aus dem gesamten Stundenplan der allgemeinen Volksschule die besondern religiösen Lektionen und aus dem Schulbuchmaterial die besondern Speisezeddel dafür: sofort wird die Schule nicht bloss dazu bereit sein, sondern darauf dringen, dass in die allgemeinen Lesebücher reichlicher Ersatzstoff für die Gemüthspflege aufgenommen werde! Wie die Religion kein Sonderding sein soll für das Volk (d. h. den Plebs), sondern wie sie als Gemeingut das Gesamtleben in all seinen Pulsschlägen durchdringen sollte, so gilt dies auch für den Schulunterricht nach seiner vollen Totalität. —

Gedanken bei Betrachtung unseres obligatorischen Lehrplans.

Es ist höchst erfreulich und lobenswerth, dass die Volksschule sich bestrebt, ihre Zöglinge möglichst rechtzeitig und intensiv zum Schreiben, Lesen und Rechnen zu befähigen. Wer in der heutigen Zeit, inmitten der manigfaltigen Verhältnisse und Komplikationen des öffentlichen und privaten Lebens, nicht schreiben, lesen und rechnen kann, dem mangeln in den Mitteln zu seinem Fortkommen drei höchst wichtige Faktoren. Es ist daher ganz natürlich und nothwendig, dass die Volksschule den drei Postulaten in ihrem Unterricht die höchste Aufmerksamkeit und Liebe zuwende.

Wer aber das volle Interesse einem Objekt in thätiger und nützlicher Weise zuwenden will, der muss dessen innere